

Oktober 2023

**Formulare
für einen Bauvertrag
mit Partnerschaftselementen
(FPE Bau 2023)**

HINWEISE

- *Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. entwarf die folgenden Formulare für Verträge zwischen Unternehmern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 14). Allen Unternehmern steht es frei, diese Formulare oder andere Texte zu nutzen. Eine Nutzung für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 13) ist nicht vorgesehen. Für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 99) ist das Vergaberecht und der Vertragsinhalt maßgebend, den der Auftraggeber im jeweiligen Vergabeverfahren in den Vergabeunterlagen bestimmt hat.*
- *Die Vertragspartner können die folgenden Formulare*
FPE Bau 2023
Bauvertrag mit Partnerschaftselementen
und
FPE Bau 2023-1
Prüfliste und Protokoll
zur ersten Partnerschaftssitzung / Bauaufaktbesprechung
nach Bedarf ändern sowie den Besonderheiten und Erfordernissen des Einzelfalls anpassen.
- *Textstellen, die auszufüllen oder anzukreuzen sind, kennzeichnet ein blauer Randbalken.*

ACHTUNG

- ***Die folgenden Formulare erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Einzelfall. Sie sind als Prüfliste und Anhaltspunkt dafür zu verstehen, wie die typische Interessenlage der Vertragspartner sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet die Vertragspartner nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen an die konkret zu regelnde Situation oder die Rechtsentwicklung vorzunehmen sind. Die Formulare setzen voraus, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt.***

Bauvertrag mit Partnerschaftselementen (PE)

Inhalt	Seite
0PE Partnerschaftszweck / Partnerschaftsziele	3
1PE Partnerschaftliches Bauvorhaben	3
2PE Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Organisation	4
3PE Partnerschaftlicher Umgang mit Risiken	5
4PE Partnerschaftliche Bauoptimierung	6
5PE Erforderliche Bauunterlagen / Kosten / Vertraulichkeit	7
6PE Partnerschaftliche Dokumentation - Bautagebuch / Bautagesberichte	7
7PE Nachunternehmer	8
8PE Mängel während der Bauausführung	8
9PE Partnerschaftlich verschobener Fertigstellungstermin	9
10PE Partnerschaftliche Haftungsbeschränkung	9
11PE Partnerschaftliche Schlusszahlung	9
12PE Baustrom und Bauwasser / Abfallbeseitigung	10
13PE Abtretung	10
14PE Bautafel / Werbung / Veröffentlichungen	10
15PE Partnerschaftliche Streitlösung	10
Anlagen	12

Folgenden

Bauvertrag mit Partnerschaftselementen (PE)

vereinbaren

Firma

.....
.....
..... (nachfolgend Auftraggeber = AG),¹
rechtswirksam vertreten durch,
.....,

und

Firma / Arbeitsgemeinschaft

.....
.....
..... (nachfolgend Auftragnehmer = AN),
rechtswirksam vertreten durch,
.....,

- nachfolgend gemeinsam oder einzeln auch als Vertragspartner bezeichnet -

OPE Partnerschaftszweck / Partnerschaftsziele

Die Vertragspartner sind sich einig, das in diesem Vertrag vereinbarte Bauvorhaben partnerschaftlich zu verwirklichen.

Deshalb verpflichten sich die Vertragspartner, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, Verzögerungen zu vermeiden und die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zu beachten, um das Bauvorhaben aus Sicht beider Vertragspartner erfolgreich zu verwirklichen.

Für tatsächliche, technische, wirtschaftliche oder rechtliche Probleme und Risiken ist das gemeinsame Ziel, jeweils eine einvernehmliche Lösung zu finden, welche die berechtigten Interessen beider Vertragspartner wahrt und bei Bedarf angemessen ausgleicht.

1PE Partnerschaftliches Bauvorhaben

Die Vertragspartner vereinbaren folgendes Bauvorhaben

.....
.....
.....

¹ **HINWEIS:** Der folgende Text setzt voraus, dass der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist (§ 14) und im Falle eines Vorhabens im Hochbau zugleich Bauherr gemäß der Bauordnung des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben verwirklicht wird.

auf folgendem Grundstück

.....
.....

2PE Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Organisation

2PE.0 Die Vertragspartner organisieren ihre Zusammenarbeit konstruktiv und lösungsorientiert auf folgenden drei Ebenen:

- Regelmäßige Baubesprechungen,
- Partnerschaftssitzungen / Bauauftaktbesprechung,
- Leitungsrunde / Partnerschaftliche Streitlösung (15PE dieses Vertrags).

2PE.1 Regelmäßige Baubesprechungen

Die Vertragspartner besprechen das Bauvorhaben

- wöchentlich
-

mit den beteiligten Planern.

Für AG und AN nimmt jeweils mindestens ein bevollmächtigter Vertreter teil.

Über jede Baubesprechung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind Grundlage der gemeinsamen Verwirklichung des Bauvorhabens und werden zum Vertragsbestandteil.

Jedes Protokoll ist im Termin oder binnen einer Woche danach vom

- AG
- AN

anzufertigen und dem Vertragspartner unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) zu übermitteln.

- Das Protokoll ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche nach Zugang des Protokolls Einwände in Textform erhebt (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Maßgebend ist, wann die Einwände dem Vertragspartner zugehen.

2PE.2 Partnerschaftssitzungen

Finden die Vertragspartner in ihren regelmäßigen Baubesprechungen (2PE.1 dieses Vertrags) keine einvernehmliche Lösung für die bei Verwirklichung des Bauvorhabens auftretenden tatsächlichen, technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Fragen und Probleme, werden diese im Rahmen von Partnerschaftssitzungen besprochen und möglichst einvernehmlich geklärt sowie etwaige Forderungen angemeldet mit dem Ziel, diese gemeinsam zu bearbeiten und unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) – möglichst einvernehmlich – darüber zu entscheiden.

Die Vertragspartner haben bei Bedarf – und jedenfalls auf Antrag eines Vertragspartners - eine Partnerschaftssitzung einzuberufen.

Für AG und AN nimmt jeweils mindestens ein bevollmächtigter Vertreter teil.

Um eine Entscheidung vorzubereiten, können die Vertragspartner bislang mit dem Bauvorhaben nicht befasste Experten beider Vertragspartner bitten, einvernehmliche Lösungsvorschläge zu entwerfen und bei Bedarf an der Partnerschaftssitzung teilzunehmen.

Über jede Partnerschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind Grundlage der gemeinsamen Verwirklichung des Bauvorhabens und werden zum Vertragsbestandteil.

Die Protokolle sind im Termin oder binnen einer Woche danach vom

- AG
- AN

anzufertigen und dem Vertragspartner unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) zu übermitteln.

- Das Protokoll ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche nach Zugang des Protokolls Einwände in Textform erhebt (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Maßgebend ist, wann die Einwände dem Vertragspartner zugehen.

2PE.3 Bauaufaktbesprechung

Vereinbaren die Vertragspartner nichts anderes, findet die erste Partnerschaftssitzung (2PE.2 dieses Vertrags) als Bauaufaktbesprechung spätestens eine Woche vor Beginn der Ausführung des Bauvorhabens statt.

Die Bauaufaktbesprechung dient dem Zweck, rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung etwaige Fragen zu besprechen und möglichst einvernehmlich zu klären, um spätere Probleme oder Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

Grundlage der Bauaufaktbesprechung ist die hierfür erstellte Prüfliste (**Formular FPE Bau 2023-1** als **Anlage** dieses Vertrags). Die Prüfliste dient zugleich als Protokoll der Bauaufaktbesprechung.

2PE.4 Leitungsrunde / Partnerschaftliche Streitlösung

Finden Partnerschaftssitzungen keine einvernehmliche Lösung,

- treffen sich auf Antrag eines Vertragspartners die Unternehmensinhaber oder jeweils mindestens ein Mitglied der gesetzlichen Vertretung oder Geschäftsführung unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) in einer Leitungsrunde, um die offenen Punkte möglichst einvernehmlich zu klären, ehe die vereinbarte Partnerschaftliche Streitlösung anzuwenden ist (15PE dieses Vertrags).

3PE Partnerschaftlicher Umgang mit Risiken

3PE.1 Die Vertragspartner sind sich einig,

- partnerschaftlich mit Risiken umzugehen,
- sich unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) über drohende oder eingetretene Risiken zu informieren, insbesondere betreffend
 - ✓ Planung,
 - ✓ Baugrund,
 - ✓ etwaige Bestandsbauten,
 - ✓ Baumaterial,
 - ✓ Zugänglichkeit der Baustelle,
 - ✓ umliegende verkehrliche Situation,
 - ✓ Erschließung,
 - ✓ Entwässerung und
 - ✓ sonstige Einflüsse der Umgebung oder
 - ✓ andere Bedingungen, die das Bauvorhaben und dessen beabsichtigte Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung beeinflussen können,
- und bei Bedarf weitere Untersuchungen durchzuführen.

3PE.2 Die Vertragspartner

- bewerten jedes Risiko in seiner Auswirkung auf
 - ✓ Kosten (Baukosten und gegebenenfalls Kosten verzögerter Fertigstellung des Bauvorhabens),
 - ✓ Termine,
 - ✓ Qualität,
 - ✓ Wirtschaftlichkeit,
 - ✓ Personalplanung,
 - ✓ Personalorganisation und
- wirken partnerschaftlich darauf hin, die identifizierten Risiken
 - ✓ zu beseitigen oder
 - ✓ deren Auswirkungen zu reduzieren.

3PE.3 Vereinbaren die Vertragspartner nichts anderes,

- trägt der AG die Risiken aus seiner Sphäre, insbesondere
 - ✓ des Baugrunds und
 - ✓ aus Bestandsbauten.
- trägt der AN die Risiken aus seiner Sphäre, insbesondere
 - ✓ der Leistung seiner Nachunternehmer als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
- tragen AG und AN die Risiken aus höherer Gewalt für die Kosten (Baukosten unter Einbeziehung der Einzelkosten der Teilleistung, der Baustellengemeinkosten und eines Zuschlags für allgemeine Geschäftskosten sowie etwaige Kosten wegen verzögerter Fertigstellung des Bauvorhabens) jeweils zur Hälfte, jedoch vorbehaltlich einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und nicht über einen Gesamtbetrag von zusammen
..... Euro hinaus,
in Worten
- Soweit verfügbar, ist der Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten der Urkalkulation des AN zu entnehmen.
- Die Vertragspartner gehen von witterungsbedingten Ausfalltagen (Schlechtwettertagen) während der Verwirklichung des Bauvorhabens aus. Weitere Ausfalltage gelten als höhere Gewalt. An witterungsbedingten Ausfalltagen kann die betroffene Leistung nicht fachgerecht ausgeführt werden, ohne die Sicherheit und Gesundheit des eingesetzten Personals zu gefährden.

4PE Partnerschaftliche Bauoptimierung

- 4PE.1** Maßnahmen, um die Bauzeit zu verkürzen oder die Baukosten zu senken, kann der AN dem AG auch nach Unterzeichnung dieses Vertrags vorschlagen (Partnerschaftliche Bauoptimierung). Der Vorschlag und eine damit verbundene geänderte Ausführung wird verbindlich, sobald der AG diese in Textform beauftragt (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben).
- 4PE.2** Der AN soll die Auswirkungen seines Vorschlags auf Qualität, Sicherheit, Dauerhaftigkeit des Bauvorhabens, Lebenszykluskosten, Bauzeit sowie sonstige Folgekosten darstellen, bei Bedarf unter Mitwirkung des AG.
- 4PE.3** Der AG entscheidet über den Vorschlag des AN binnen einer Woche nach Zugang. Ist ein zügiger Bauablauf besonders dringlich, entscheidet der AG unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB).
- 4PE.4** Vereinbaren die Vertragspartner nichts anderes, teilen sie eine Kostenersparnis jeweils zur Hälfte.

5PE Erforderliche Bauunterlagen / Kosten / Vertraulichkeit

- 5PE.1** Unterlagen, die zur Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind (insbesondere Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen), hat der AG dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass der AN sie vor Beginn der Ausführung auf offensichtliche Lücken, Unrichtigkeiten oder Widersprüche durchsehen, dem AG etwaige Unstimmigkeiten mitteilen und die zur Ausführung notwendigen Vorbereitungen (insbesondere Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen) treffen kann. Werden zur Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die der AG beizubringen hat, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern und unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) dem AN zu übergeben.
- 5PE.2** Unterlagen, die für vertraglich geschuldete Hilfskonstruktionen des AN erforderlich sind (insbesondere Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen), hat der AN zu beschaffen und diese erforderlichenfalls zu prüfen. Die Kosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, soweit keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- 5PE.3** Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, soweit keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- 5PE.4** AG und AN behandeln die vom jeweils anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen vertraulich. Sie dürfen nur zur Ausführung des Bauvorhabens verwendet werden. Jede andere Verwendung, einschließlich einer Weitergabe an Dritte, bedarf der Zustimmung des Vertragspartners, insbesondere betreffend Vorschläge des AN zur Leistungsänderung (Partnerschaftliche Bauoptimierung, 4PE dieses Vertrags). Keine Dritten sind die Lieferanten und Nachunternehmer des AN für dessen Leistung (§ 278 BGB).

6PE Partnerschaftliche Dokumentation - Bautagebuch / Bautagesberichte

- 6PE.1** Über die Protokolle zu regelmäßigen Baubesprechungen und Partnerschaftssitzungen hinaus (2PE dieses Vertrags) dokumentieren die Vertragspartner
- den Baufortschritt sowie alle Vorkommnisse (Maßnahmen und Tatsachen), die die Verwirklichung des Bauvorhabens oder dessen Abrechnung beeinflussen, und Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an der Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.
- 6PE.2** Die Dokumentation erfolgt in einem Bautagebuch oder in Bautagesberichten.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass

- ein Bautagebuch geführt wird durch

AG

AN

oder

- Bautagesberichte erstellt werden durch

AG

AN

6PE.3 Wird ein Bautagebuch zum Baufortschritt und allen für die Verwirklichung des Bauvorhabens wichtigen Vorkommnissen geführt, ist dem Vertragspartner Einsicht in das Bautagebuch auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist berechtigt, Vorkommnisse in das Bautagebuch einzutragen.

- Eine Eintragung ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche ab dem Tag, an dem das Bautagebuch zur Einsicht bereit lag, in Textform widerspricht (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Wird widersprochen, ist unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) eine einvernehmliche Klarstellung anzustreben, bei Bedarf in der nächsten Partnerschaftssitzung (2PE dieses Vertrags).

6PE.4 Werden Bautagesberichte erstellt, sind diese dem Vertragspartner unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) und spätestens binnen einer Woche zu übergeben. Der Vertragspartner ist berechtigt, Vorkommnisse in die Bautagesberichte einzutragen.

- Eine Eintragung ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche ab dem Tag, an dem die Bautagesberichte übergeben wurden, in Textform widerspricht (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Wird widersprochen, ist unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) eine einvernehmliche Klarstellung anzustreben, bei Bedarf in der nächsten Partnerschaftssitzung (2PE dieses Vertrags).

7PE Nachunternehmer

Der AN

- ist berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen und
- bleibt verantwortlich für deren Leistung als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

8PE Mängel während der Bauausführung

8PE.1 Der AN hat seine Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Dem AN obliegt, dem AG unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) mitzuteilen, falls Mängel an der eigenen Leistung, einschließlich Nachunternehmerleistungen, oder an Leistungen Dritter aufgetreten sind. Ziel ist, den Vertragspartnern eine schnelle Reaktion zu ermöglichen, um Nachteile für die Verwirklichung des Bauvorhabens so gering wie möglich zu halten.

8PE.2 Mängel der eigenen Leistung, einschließlich Nachunternehmerleistungen, hat der AN auf eigene Kosten unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) zu beseitigen, es sei denn, der AN erklärt verbindlich, den Mangel bis zur Abnahme zu beseitigen, und dies ist für den AG mit keinem unzumutbaren Nachteil verbunden.

8PE.3 Beseitigt der AN die Mängel (8PE.2 dieses Vertrags) nicht in angemessener Zeit und lässt der AN auch eine vom AG in Textform (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben) bestimmte angemessene Nachfrist verstreichen, entscheidet der AG, ob er in Schriftform (§ 126 BGB) den Vertrag insgesamt kündigt oder nur hinsichtlich des Leistungsteils, für den die Mängelbeseitigung verweigert wird. Eine solche Kündigung setzt voraus, dass der AG ein berechtigtes Interesse daran hat. Der AG hat ein berechtigtes Interesse an der Kündigung, soweit ihm angesichts Ursache, Art, Umfang, Schwere oder Auswirkungen des Mangels nicht zugemutet werden kann, die Fertigstellung durch den AN abwarten zu müssen.¹¹

¹¹ **HINWEIS:** Laut Bundesgerichtshof (Urteil 19. Januar 2023, Aktenzeichen VII ZR 34/20) gelten diese Voraussetzungen, um aus wichtigem Grund kündigen zu dürfen (entschieden zu § 4 Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 erste Variante VOB/B).

9PE Partnerschaftlich verschobener Fertigstellungstermin

Verschieben die Vertragspartner einvernehmlich den vereinbarten Fertigstellungstermin, ist der neue Fertigstellungstermin in einem Protokoll (2PE dieses Vertrags), im Bautagebuch oder in den Bautagesberichten (6PE dieses Vertrags) festzuhalten.

Eine Vertragsstrafen- oder Bonusbestimmung bleibt für den an die Stelle des ursprünglichen Fertigstellungstermins tretenden, neuen Fertigstellungstermin bestehen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

10PE Partnerschaftliche Haftungsbeschränkung

10PE.1 Die Vertragspartner haften einander, falls Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Ansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen Verletzung von Leib oder Leben, Urheberrechtsverletzungen sowie Freistellungs- oder Rückgriffsansprüche, soweit sie auf Ansprüchen Dritter beruhen, die gegen einen der Vertragspartner erhoben werden. Die Haftungsbeschränkung lässt Ansprüche der Vertragspartner unberührt, die infolge einer Kündigung oder Leistungseinstellung entstehen. Die vom AG dem AN zu übergebende Planung (5PE.1 dieses Vertrags) ist eine wesentliche Vertragspflicht.

10PE.2 Jeder Vertragspartner stellt den anderen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern der dem Anspruch zu Grunde liegende Vorwurf in seiner Risikosphäre liegt (3PE.3 dieses Vertrags). Ist ein Vertragspartner der Ansicht, dass der zu Grunde liegende Vorwurf nicht in seiner Risikosphäre liegt, hat er dies nachzuweisen.

10PE.3 Jeder Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag die im Rahmen des Bauvorhabens jeweils eingesetzten Materialien, Unterlagen, Produkte, Datenverarbeitungsprogramme und sonstigen Gegenstände bestimmungsgemäß verwenden zu dürfen und keine Rechte oder Ansprüche Dritter zu verletzen.

Vorsorglich stellt jeder Vertragspartner den anderen von Ansprüchen Dritter auch in diesem Zusammenhang frei.

11PE Partnerschaftliche Schlusszahlung

11PE.1 Die Vertragspartner sind sich einig, auch hinsichtlich der Schlussrechnung und deren Bezahlung alle Fragen und etwaigen Probleme unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) und möglichst einvernehmlich zu lösen.

11PE.2 Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Sie hat die gesamte Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig und aufgegliedert zu enthalten. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sind anzuführen. Genau bezeichnete Vorbehalte in der Schlussrechnung sind zulässig. In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben durch die erforderlichen Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen.

11PE.3 Der AG hat die Schlussrechnung unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) und spätestens binnen einer Woche nach deren Zugang zu prüfen, auf mit zumutbarer Sorgfalt erkennbare Fehler hinzuweisen und erforderliche Korrekturen einvernehmlich mit dem AN durchzuführen.

Nach der Schlussrechnungsprüfung ist dem AN unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) eine geprüfte Ausfertigung der Schlussrechnung zu übermitteln.

11PE.4 Die Vertragspartner führen unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) nach Prüfung durch den AG ein Schlussrechnungsgespräch im Rahmen einer Partnerschaftssitzung durch (2PE dieses Vertrags). Es dient der einvernehmlichen Klärung

sämtlicher noch offener Abrechnungsfragen und etwaiger Probleme. Das Schlussrechnungsgespräch ist so anzuberaumen, dass die wechselseitigen Rechte, einschließlich gesetzlicher oder gegebenenfalls vertraglich vereinbarter kürzerer Zahlungsfristen gewahrt bleiben.

Vereinbaren die Vertragspartner nicht anderes, ist die Schlussrechnung des AN binnen 30 Kalendertagen nach deren Zugang beim AG zu bezahlen. Maßgebend ist der Eingang auf dem vom AN bezeichneten Konto.

11PE.5 Die Vertragspartner haben sämtliche Forderungen bis zum Schlussrechnungsgespräch vorzulegen. Mit der einvernehmlichen Beendigung des Schlussrechnungsgesprächs steht der gemeinsam festgestellte Schlussrechnungsbetrag fest. Schlussrechnungspositionen oder Gegensprüche des AG, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sind in geeigneter Form zu dokumentieren und weiterzuvorführen (15PE dieses Vertrags).

12PE Baustrom und Bauwasser / Abfallbeseitigung

12PE.1 Soweit der AG dem AN Baustrom und Bauwasser an einem zentralen Übergabepunkt zur Verfügung stellt, hat der AN die tatsächlichen Anschluss- und Verbrauchskosten zu tragen.

12PE.2 Der AN ist verpflichtet, etwaigen Bauschutt sowie eigene Abfälle täglich zu beseitigen oder in hierfür aufgestellten Behältnissen zu sammeln. Erfüllt der AN diese Verpflichtung nicht, obwohl der AG dazu eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, kann der AG den Bauschutt oder die Abfälle auf Kosten des AN beseitigen lassen.

13PE Abtretung

Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen.

14PE Bautafel / Werbung / Veröffentlichungen

14PE.1 Auf Kosten und nach Vorgaben des AG hinsichtlich Gestaltung, Größe und Inhalt wird eine Bautafel auf dem Baugrundstück aufgestellt, die alle Baubeteiligten ausweist (AG, AN, Planer, weitere Unternehmer).

14PE.2 Übliche Werbeträger insbesondere auf Baumaschinen und Baugeräten sind auf dem Baugrundstück erlaubt. Weitere Werbung bedarf der Zustimmung des AG.

14PE.3 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben oder einzelne Bauleistungen sind erlaubt, wenn der AG zustimmt.

15PE Partnerschaftliche Streitlösung

15PE.1 Finden die Vertragspartner keine einvernehmliche Lösung (3PE dieses Vertrags), wird der Fall gelöst durch

- ein Adjudikationsverfahren.

Es ersetzt den vereinfachten zugänglichen einstweiligen Rechtsschutz (§ 650d BGB) vor dem für den Ort der Baustelle zuständigen staatlichen Gericht.

Wird keine andere Verfahrensordnung vereinbart, richtet sich die Adjudikation nach der vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein E.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V. herausgegebenen Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) in der bei Unterzeichnung dieses Vertrags geltenden Fassung durch einen Einzeladjudikator (Abschnitte I und IV).

- den ordentlichen Rechtsweg vor dem für den Ort der Baustelle zuständigen staatlichen Gericht. Dazu gehört der vereinfacht zugängliche einstweilige Rechtsschutz (§ 650d BGB).

15PE.2 Entscheidungen des Adjudikators (15PE.1 dieses Vertrags) kann jeder Vertragspartner überprüfen lassen

- durch ein Schiedsgerichtsverfahren.

Wird keine andere Verfahrensordnung vereinbart, richtet sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach der vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein E.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V. herausgegebenen Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) in der bei Abschluss dieses Vertrags geltenden Fassung (Abschnitte I und V).

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

- auf dem ordentlichen Rechtsweg vor dem für den Ort der Baustelle zuständigen staatlichen Gericht.

15PE.3 Ist ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart (15PE.2 dieses Vertrags), entscheidet das Schiedsgericht auch, ob nach Baufortschritt der AG zu einer Teil- oder Schlussabnahme verpflichtet ist. Gleiches gilt für alle weiteren Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Wirksamkeit ergeben. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit und den Geltungsbereich dieser Schiedsgerichtsvereinbarung.

Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort des für die Baustelle zuständigen staatlichen Gerichts.

15PE.4 AG und AN wirken gegenüber weiteren Vertragspartnern, die an der Verwirklichung des Bauvorhabens beteiligt sind, auf eine Vereinbarung zur außergerichtlichen Streitlösung hin, um möglichst in einem Verfahren einheitlich eine Gesamtlösung zu im Zusammenhang stehenden Fragen zu erreichen.

15PE.5 Der AN bleibt berechtigt, gemäß

- Bürgerlichem Gesetzbuch (insbesondere § 650f) und
- falls vereinbart VOB/B (insbesondere § 16 Absatz 5 Nummer 4)

seine Leistung zu verweigern.

- Einigen sich die Vertragspartner nicht binnen 30 Kalendertagen nach einer Partnerschaftssitzung (2PE.2 dieses Vertrags), ob dem AN für eine nachweislich erbrachte Leistung eine Vergütung zusteht, kann der AN eine vorläufige Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent des Rechnungsbetrags verlangen. Für diesen Anspruch gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 650c Absatz 3) entsprechend.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Firmenstempel und Unterschriften)

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlagen

- FPE Bau 2023-1**
Prüfliste und Protokoll zur
ersten Partnerschaftssitzung / Bauaufaktbesprechung

-

-

